2811/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Langthaler, Freundinnen und Freunde haben am 10.7.1997 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 2780/J betreffend "Schaffung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für Third-Party-Financing von Energiesparinvestitionen in Bundesgebäuden gerichtet. Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit - in Kopie beigeschlossene Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

ad 1

Ja, in Zeiten knapper budgetärer Mittel und im Hinblick auf die notwendige Reduktion der C0²-Emissionen erscheint es sinnvoll, privates Kapital und Know-how für Energiesparinvestitionen im Bundesbereich zu nützen.

- a) Gemeinsam mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wurde von meinem Ressort eine Studie mit dem Titel "Drittfinanzierung in Österreich Modelle zur praktischen Umsetzung" in Auftrag gegeben. Im Rahmen der Studie wurde auch die öffentliche Verwaltung (Bürobereich) schwerpunktmäßig betrachtet. Wie aus dem Endbericht hervorgeht, existiert ein erhebliches Potential für die Drittfinanzierung in diesem Bereich.
 b) Als Folgeprojekte zur genannten Studie sind eine Marktübersicht zur Dritt-

finanzierung und ein Vergabeleitfaden geplant.

ad 3

c) Für den Bereich des Umweltministeriums wurde eine Detailuntersuchung über die Möglichkeiten der Energieeinsparung durch Drittfinanzierung in Auftrag gegeben. Diesbezügliche Verhandlungen mit verschiedenen Contractinganbietern wurden bereits im Frühjahr 1997 aufgenommen und ein Rahmenvertrag mit einem Contractingunternehmen abgeschlossen. Mittlerweise hat die Energieanalyse für das Gebäude begonnen. Wenn nennenswerte Einsparpotentiale erhoben und praktikable Lösungen in technischer und finanzieller Hinsicht angeboten werden, wird mein Ressort das Unternehmen mit der Realisierung beauftragen, wobei dies auf Kosten des Contractingunternehmes geschehen wird. Die Investitionen sollen über die vom Unternehmen zu garantierenden Mindesteinsparungen refinanziert werden.

Laut Auskunft des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten basierend auf einer Korrespondenz mit dem Bundesministerium für Finanzen konnten die Voraussetzungen für den Einsatz der Drittfinanzierung im Bundeshochbau geklärt werden. Demnach stehe der Drittfinanzierung im Bundesbereich haushaltsrechtlich nichts entgegen, sofern der Finanzierungszeitraum nicht länger als zehn Jahre ist. ad 4

Aufgrund der Ausführungen der zuständigen Ressorts erübrigt sich vorerst eine Novellierung des Haushaltsrechtes. Sollte der Zeitraum von zehn Jahren für bestimmte Drittfinanzierungsprojekte nicht ausreichend sein und sollten sich solche Projekte trotz der langen Laufzeit als zielführend erweisen, könnten die Möglichkeiten einer Novellierung des Haushaltsrechtes geprüft werden.